

# **BL\_GERICHTE 470 14 81 vom 20. März 2013**

BL Gerichte, 2013-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_470\\_14\\_81](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_470_14_81)

FR: BL\_GERICHTE 470 14 81 du 20 mars 2013

IT: BL\_GERICHTE 470 14 81 del 20 marzo 2013

## **Regeste**

Nichtanhandnahme des Verfahrens

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme des Verfahrens, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind. Diese Vorschrift besitzt zwingenden Charakter, d.h. bei Vorliegen der in Art. 310 Abs. 1 StPO genannten Gründe muss die Staatsanwaltschaft eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen. Die Nichtanhandnahme darf jedoch nur verfügt werden, wenn mit Sicherheit feststeht, dass der zur Beurteilung vorliegende Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbare ist ( Esther Omlin , Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 310 N 8 f.). Im Übrigen verweist Art. 310 Abs. 2 StPO für die Modalitäten der Nichtanhandnahmeverfügung auf die in den Art. 319 ff. StPO geregelten Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung. 2.1 In ihrer Stellungnahme vom 11. April 2014 hält die Staatsanwaltschaft fest, dass beim nur auf Antrag zu verfolgenden Grundtatbestand der Verleumdung die Strafantragsfrist im Zeitpunkt der Anzeigeerstattung bereits abgelaufen und somit eine Prozessvoraussetzung nicht erfüllt sei. 2.2 Bei Antragsdelikten stellt ein Strafantrag, der innert drei Monaten seit Kenntnisnahme der Person des Täters und der Tat durch die antragsberechtigte Person erfolgen muss, eine Prozessvoraussetzung dar (vgl. BGE 126 IV 131, 132; Stefan Trechsel / Marc Pieth , Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, Art. 31 N 3). Die dreimonatige Frist zur Antragsstellung beginnt am folgenden Tag, nachdem dem Antragsberechtigten der Täter und die Tat bekannt geworden sind (Art. 31 StGB). Eine gesicherte Beweislage ist nicht erforderlich (BGE 80 IV 1, 3 ff.), massgebend ist aber die effektive Kenntnis, nicht die blosse Möglichkeit den Sachverhalt zu kennen (BGE 97 I 769, 774). Diese Frist kann weder unterbrochen noch erstreckt werden (vgl. BGE 118 IV 325, 328; Rolf Gradel / Matthias Heiniger , Basler Kommentar StPO, 2011, Art. 319 N 13). 2.3 Bei der angezeigten Straftat der Verleumdung (Art. 174 Abs. 1 StGB) handelt es sich um ein Antragsdelikt nach Art. 30 StGB. Ausserdem wird aus der Strafanzeige vom 1. März 2014 ersichtlich, dass der Beschwerdeführer den vom 19. November 2013 datierenden Entscheid der KESB X. am 23. November 2013 erhalten hat und die Strafanzeige wegen Verleumdung ausschliesslich auf diesem Entscheid beruht. Einhergehend mit den Vorbringen der Staatsanwaltschaft, ist somit davon auszugehen, dass die dreimonatige Antragsfrist am 24. November 2013 zu laufen begonnen, am 24. Februar 2014 geendet hat und folglich die Strafantragsfrist zum Zeitpunkt der Anzeigeerstattung am 1. März 2014 bereits abgelaufen ist. Damit steht aufgrund der Strafanzeige vom 1. März 2014 fest, dass bezüglich des Straftatbestandes der

Verleumdung (Art. 174 Abs. 1 StGB) eine Prozessvoraussetzung eindeutig nicht erfüllt ist, weshalb dieses Verfahren von der Staatsanwaltschaft korrekterweise aus formellen Gründen nicht an die Hand genommen worden ist. 3.1. Im Weiteren bringt die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 11. April 2014 vor, dass der Tatbestand des Amtsmissbrauchs (Art. 312 StGB) eindeutig nicht erfüllt sei. Sie argumentiert damit, dass selbst wenn der Sachverhalt im Entscheid der KESB X. vom 19. November 2013 unrichtig festgehalten worden sein sollte, es diesem an der für die Tatbestandsmässigkeit erforderlichen Zwangswirkung fehle. Vorliegend ist demnach zu prüfen, ob der Tatbestand des Amtsmissbrauchs offensichtlich nicht erfüllt ist. 3.2 Ein Missbrauch der Amtsgewalt im Sinne von Art. 312 StGB liegt in objektiver Hinsicht vor, wenn der Amtsträger die Machtbefugnisse, die ihm durch das Amt verliehen wurden, unrechtmässig anwendet, indem er kraft seines Amtes hoheitliche Verfügungen trifft oder auf eine andere Art Zwang ausübt, wo dies nicht geschehen dürfte. Amtsmissbrauch liegt in der Regel vor, wenn ein Beamter in Grundfreiheiten eingreift, ohne dass die dazu gesetzlich notwendigen Voraussetzungen gegeben sind (Stefan Heimgartner, Basler Kommentar StGB, 3. Auflage 2013, Art. 312 N. 7 f.). Nicht tatbestandsmässig ist hingegen der unrechtmässige Erlass von Verfügungen, mit denen keine Zwangswirkung erfolgt (Stefan Heimgartner, a.a.O., Art. 312 N. 13 und 19). 3.3. Der Beschwerdeführer äussert in seiner Strafanzeige vom 1. März 2014 einzig, dass der Inhalt des Entscheids der KESB X. vom 19. November 2013 nicht der Wahrheit entspreche. Allerdings reicht nach den vorhergehenden Ausführungen allein eine unwahre Verfügung nicht aus, um den Tatbestand des Amtsmissbrauchs zu erfüllen. Vielmehr hat eine diesbezüglich unrechtmässig erlassene Verfügung eine Zwangswirkung zu verfolgen. Einhergehend mit der Meinung der Staatsanwaltschaft war der Beschwerdeführer, selbst wenn es zutreffen sollte, dass im Entscheid der KESB X. vom 19. November 2013 der Sachverhalt unrichtig festgehalten worden sein sollte, in offensichtlicher Weise nicht von einem Zwang betroffen, zumal gerade keine Schutzmassnahmen verfügt wurden. Damit steht aufgrund der Ausführungen in der Strafanzeige vom 1. März 2014 fest, dass der Tatbestand des Amtsmissbrauchs eindeutig nicht erfüllt und die diesbezügliche Nichtanhandnahme des Verfahrens somit zu Recht erfolgt ist. 3.4. Aufgrund der vorhergehenden Erwägungen ist im Ergebnis festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft zufolge eindeutig nicht erfüllten Prozessanfordernisses bzw. Straftatbestandes zwingend in beiden Fällen eine Nichtanhandnahmeverfügung zu erlassen hatte, weshalb die vorliegende Beschwerde vom 31. März 2014 abzuweisen ist. 3.5 Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen die ordentlichen Kosten des Kantonsgerichts in der Höhe von Fr. 500.-- (inklusive Auslagen) gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO zu Lasten des Beschwerdeführers.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.